

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Magdeburg, den 09.04.2026

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Gerhart-Hauptmann-Straße 16

39108 Magdeburg

Az.: 3800R25-422.03/HvK-002-02

**Planfeststellung für den Ausbau des Havelkanals, Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2), von
HvK km 22,900 bis km 33,800**

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das o. g. Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - WSV), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin (Träger des Vorhabens - TdV) hat am 17.03.2026 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der TdV beabsichtigt den Ausbau des Havelkanals im Rahmen des Verkehrsprojektes „Deutsche Einheit“ Nr. 17, Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Streckenausbau überwiegend innerhalb der vorhandenen Dämme durch Sohlvertiefungen und bereichsweise Kanalverbreiterungen im Trapezprofil mit 42,40 m Wasserspiegelbreite in der Geraden und 4,00 m Wassertiefe,
- Wiederherstellung standsicherer Kanalseitendämme sowie landseitige Sicherungsmaßnahmen,
- Sicherung der Schrägufer gegen schifffahrtsbedingten Wellenschlag und Strömungswirkungen,
- Instandsetzung und Neubau kanalbegleitender Betriebswege einschließlich zweier neuer Betriebswegebrücken bei den Schöpfwerken Hoppenrade und Buchow-Karpzow,
- Neubau einer Wartestelle für die Berufsschifffahrt,
- bedarfsgerechter Ersatzneubau des Liegehafens der WSV am Stützpunkt Wustermark,
- Herstellung eines Spundwand-Senkrechtufers unterhalb der Brücke Paaren-Falkenrehde inklusive einer Liegemöglichkeit für die WSV,

- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in den Gemarkungen Buchow-Karpzow, Falkenrehde, Hoppenrade, Ketzin, Seeburg, Wustermark, Zachow, Alt Töplitz, Neu Töplitz, Krielow, Schmergow, Kartzow, Paaren und Uetz.

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Der TdV hat für das Vorhaben einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch ihre Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben bewirkt. Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG, werden zu diesem Zweck

vom 23.04.2026 bis 22.05.2026 (jeweils einschließlich)

im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter beteiligung.bund.de zur Einsichtnahme und zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG stehen außerdem auf dem UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung.

Bei Bedarf können die Planunterlagen in Papierform in der Gemeinde Wustermark, Fachbereich II „Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales“, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark (montags bis donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr bzw. dienstags 13.00 – 18.00 Uhr und donnerstags 13.00 – 16.00 Uhr) eingesehen werden. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache möglich (Ansprechpartnerin Fr. Melde: 033234 73208). Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können auf Verlangen während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich

dazu schriftlich (Anschrift siehe oben), telefonisch (0228 7090 3613 bzw. 0228 7090 3611) oder per E-Mail (planfeststellung-ost@wsv.bund.de) an die GDWS.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG.

Im Einzelnen stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, Regelprofile und Querschnitte, technische Zeichnungen, Bauwerksverzeichnis, Unterlagen zum Grunderwerb, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (einschließlich UVP-Bericht), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Link siehe oben) werden zudem Baugrundgutachten, Erschütterungsgutachten, Lärmgutachten, Sedimentgutachten, BfG-Berichte zu den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen und das Baggergutverbringungskonzept einsehbar sein.

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin, und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (Adresse siehe oben) zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 22.06.2026 zu erheben.

Einwendungen und Stellungnahmen können im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben erhoben sowie schriftlich (nicht per E-Mail) bis zum 22.06.2026 an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gerichtet werden (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels). Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die

befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Abs. 5 Satz 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den TdV mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz VwVfG und § 27 Absatz 1 Satz 1 UVPg können gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der

Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem TdV, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Planunterlagen werden nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht.

V.

Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Internetseite der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt an (23.04.2026) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom TdV übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den TdV und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite:

gdws.wsv.bund.de/Datenschutz/Planfeststellung verwiesen.

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:

gdws.wsv.bund.de/Barrierefreiheit

Im Auftrag

Soe